

Beihilfekasse der Stadt Köln

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2008

1. Allgemeines

Geschäftsgrundlage der Beihilfekasse der Stadt Köln ist die Satzung in ihrer Neufassung vom 26.04.2005.

Wesentlicher Bestandteil der Finanzierung der Kasse sind monatliche Umlagezahlungen, deren Höhe jährlich gleichzeitig mit dem jeweiligen Wirtschaftsplan der Beihilfekasse durch Ratsbeschluss festgesetzt wird.

Für das Wirtschaftsjahr 2008 erfolgte ein entsprechender Beschluss am 08.11.2007 mit folgenden Umlagesätzen:

- 8,14 % für Beihilfen Beamtinnen und Beamte
- 0,07 % für Pflegeversicherung Beamtinnen und Beamte
- 0,14 % für Beihilfen Beschäftigte.

Die Umlagesätze werden von den jeweiligen Dienstbezügen (ohne Mehrarbeits-/Überstundenvergütung, ZVK-Umlagen, Sozialversicherung, Jahressonderzahlung) berechnet.

Gleichzeitig wurde für die Finanzierung von Beihilfen an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ein Gesamtbetrag von 15.326.100 EUR beschlossen.

2. Geschäftsverlauf

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Beihilfekasse erfolgen gemäß § 15 Absatz 2 der oben genannten Satzung entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Der für das Wirtschaftsjahr 2008 aufgestellte Jahresabschluss schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 516.069 EUR ab (entspricht 1,81 % des Gesamtaufwandsvolumens des Wirtschaftsjahres 2008 ohne durchlaufende Posten).

Aus der nachfolgenden Übersicht sind die einzelnen Abweichungen gegenüber dem Erfolgsplan 2008 erkennbar.

Die Beihilfezahlungen an Lehrerinnen und Lehrer sowie die Rückzahlungen zurückgeforderter überzahlter Beihilfen von Lehrerinnen und Lehrern werden vollständig vom Land NRW erstattet bzw. mit diesem verrechnet. Die Rückzahlungen zurückge-

forderter überzahlter Beihilfen von Beihilfeberechtigten selbstzahlender Eigenbetriebe/Sondervermögen/Eigengesellschaften werden an die auszahlenden Stellen zurückgeführt. Diese Abwicklung für fremde Rechnung ist daher als durchlaufender Posten nicht in der Übersicht enthalten.

	Ergebnis 2008 ger. EUR	Erfolgsplan 2008 ger. EUR	Abweichung ger. EUR
Umlagen	27.227.343	26.779.900	447.443
Andere satzungsmäßige und sonstige betriebliche Erträge	648.373	636.000	12.373
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	60.332	80.200	-19.868
	<u>27.936.048</u>	<u>27.496.100</u>	<u>439.948</u>
Beihilfeaufwendungen	26.824.622	25.845.500	979.122
Personalaufwand	1.149.149	1.210.500	-61.351
Abschreibungen	10.816	4.000	6.816
Sonstige betriebliche Aufwendungen	467.530	436.100	31.430
	<u>28.452.117</u>	<u>27.496.100</u>	<u>956.017</u>
Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag (-)	-516.069	0	-516.069

Der Fehlbetrag resultiert im Wesentlichen daraus, dass die tatsächlich entstandenen Beihilfeaufwendungen den im Erfolgsplan kalkulierten Gesamtansatz überschreiten. Bei den Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entstanden gegenüber dem kalkulierten Ansatz höhere Aufwendungen in Höhe von rund 492.000 EUR. Die Beihilfen für aktive Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte überstiegen den kalkulierten Ansatz um rund 487.000 EUR.

Die Entwicklung von Beihilfeaufwendungen ist aus der Sachnatur heraus nur bis zu einem bestimmten Grad vorab kalkulierbar, da das entstehende Kostenvolumen letztlich durch den Eintritt bzw. den Verlauf von Krankheitsfällen bedingt wird. Im Wirtschaftsplan wurde eine moderate Kostensteigerung, die die durchschnittliche Steigerung der Beihilfeaufwendungen in den vergangenen Jahren berücksichtigt, einkalkuliert und dem erwarteten Beihilfevolumen des laufenden Jahres hinzugerechnet.

Dem Mehraufwand für die Beihilfen steht ein Mehrertrag bei den Umlagen für aktive Beamte und Beschäftigte in Höhe von 447.443 EUR gegenüber. Dies ist auf Veränderungen beim städtischen Personalbestand bzw. bei den städtischen Besoldungen und Gehältern zurückzuführen, die die Grundlage für die von der Stadt monatlich gezahlten Umlagen bilden. Diese Veränderungen gehen über die zum jährlichen Wirtschaftsplan einkalkulierbaren gesetzlichen Besoldungserhöhungen und tariflichen Gehaltserhöhungen sowie sonstigen Erhöhungen aufgrund zum Beispiel von Beförderungen und Altersstufensteigerungen hinaus. Sie sind zum Zeitpunkt der Aufstellung des Wirtschaftsplans weder vorhersehbar noch kalkulierbar.

Der gegenüber dem Erfolgsplan geringere Personalaufwand der Beihilfekasse resultiert daraus, dass vakante Stellen nicht unmittelbar nachbesetzt wurden.

Die Sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge fallen gegenüber dem im Erfolgsplan kalkulierten Ansatz etwas geringer aus, da aufgrund der zum Jahresende hin knappen Kassenlage nur noch in geringem Umfang Tages- bzw. Termingeldanlagen möglich waren. Zudem hat sich ab Herbst 2008 die Lage auf dem Zinsmarkt aufgrund der Wirtschafts- und Finanzkrise deutlich verschlechtert.

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten unter anderem die nach dem Jährlichkeitsprinzip zu bildende Urlaubsrückstellung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beihilfekasse. Sie fällt ab dem Wirtschaftsjahr 2008 höher als bisher aus, da der Berechnungsmodus in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt und dem Personalamt der Stadt Köln gesamtstädtisch geändert wurde. Insgesamt kommt es bei den Sonstigen betrieblichen Aufwendungen daher gegenüber dem kalkulierten Erfolgsplan zu einem Mehraufwand in Höhe von rund 31.000 EUR.

Die übrigen Verwaltungsaufwendungen liegen im Rahmen der zum Wirtschaftsplan 2008 kalkulierten Ansätze.

3. Personalaufwand

Zum Stand 31.12.2008 waren bei der Beihilfekasse insgesamt 34 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig, davon 15 in Teilzeit.

Im zentralen Bereich der Dienststelle 1100 nehmen darüber hinaus 9 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter neben Aufgaben für die Zusatzversorgungskasse auch solche für die Beihilfekasse wahr.

Unter Berücksichtigung der Teilzeitbeschäftigungen und der Beschäftigungsanteile im zentralen Bereich der Dienststelle 1100 ergibt sich umgerechnet auf Vollzeitstellen zum 31.12.2008 ein Beschäftigtenstand (Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte, ohne Auszubildende) von 31,98.

Die Personalaufwendungen werden durch das Personalamt der Stadt Köln ausgezahlt. Die Beihilfekasse erstattet dem Personalamt die Aufwendungen in entsprechender Höhe.

4. Voraussichtliche Entwicklung

Im bisherigen Verlauf des Jahres 2009 zeichnet sich trotz der zum Wirtschaftsplan 2009 vorgenommenen Anpassungen eine voraussichtliche Überschreitung der für die Beihilfeaufwendungen kalkulierten Ansätze ab. Diese Ansätze werden jährlich unter Berücksichtigung einer prozentualen Steigerung der Beihilfeaufwendungen kalkuliert. Zudem wurden zum Wirtschaftsplan 2009 die Aufwendungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger berücksichtigt, die den selbstzahlenden Eigenbetrieben, Sondervermögen und Eigengesellschaften zugeordnet sind und

deren Dienstherr die Stadt Köln ist. Bislang wurden diese Beihilfen durch die Beihilfekasse festgesetzt und durch die Eigenbetriebe, Sondervermögen und Eigengesellschaften selbst ausgezahlt. Im Rahmen der Umstellung auf das NKF werden die Beihilfen für den vorstehend genannten Personenkreis ab dem Wirtschaftsjahr 2009 durch die Beihilfekasse ausgezahlt und durch Umlagezahlungen der Stadt Köln finanziert. Die Stadt Köln ihrerseits rechnet die Aufwendungen im Nachhinein mit den Eigenbetrieben, Sondervermögen und Eigengesellschaften ab. Die hieraus resultierenden erhöhten Aufwendungen werden durch entsprechende Umlageerträge gedeckt.

Hinsichtlich einer voraussichtlichen Überschreitung der Beihilfeansätze zeigt eine Analyse, dass die Beihilfeausgaben im ersten Quartal 2009 in einzelnen Leistungsarten im Vergleich zum Vorjahr teilweise erheblich angestiegen sind. So lagen beispielsweise im genannten Vergleichszeitraum insbesondere die Ausgaben für Krankenhausbehandlungen um 329.677 EUR über denen des Vorjahres. Diese Ausgabenentwicklung war in diesem Umfang nicht vorhersehbar und liegt zum Teil auch darin begründet, dass sich die Aufwendungen für diese Leistungsart pro eingereichtem Beleg im Durchschnitt erhöht haben. Des Weiteren ist festzustellen, dass in Bezug auf das Antragsvolumen im Vergleich zum ersten Quartal des Vorjahres 1.000 Anträge mehr zu verzeichnen waren, wodurch sich die Steigerung der Beihilfeausgaben insgesamt erklärt.

Aufgrund der dargestellten Entwicklung wird der für das Jahr 2008 zu verzeichnende Fehlbetrag in Höhe von 516.069,24 EUR zur Sicherstellung der Liquidität der Beihilfekasse gemäß § 14 Absatz 3 der Satzung der Beihilfekasse von der Stadt Köln kurzfristig auszugleichen sein.

Hinsichtlich der anzurechnenden Kostendämpfungspauschalen hat das Bundesverwaltungsgericht mit inzwischen rechtskräftigen Urteilen vom 20.03.2008 entschieden, dass es mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Fürsorgepflicht des Dienstherrn vereinbar sei, Beamten eine pauschalierte Eigenbeteiligung an den Krankheitskosten aufzuerlegen. Aus der Fürsorgepflicht folgen insbesondere keine Ansprüche auf „vollständige“ Kostendeckung. Mithin sei der Abzug einer Kostendämpfungspauschale als rechtmäßig anzusehen. Allerdings stehen noch Urteile des ersten Senats des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 10.09.2007 zur Rechtswidrigkeit der Kostendämpfungspauschale in der abschließenden Betrachtung. Gegen diese Urteile war das Rechtsmittel der Revision nicht zugelassen worden. Über die hiergegen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht steht noch eine abschließende Entscheidung aus.

Sollte eine höchstrichterliche Feststellung der Rechtswidrigkeit der Kostendämpfungspauschale erfolgen, werden die Mittel zur Finanzierung der daraus resultierenden Nachbewilligungen auf der Basis einer Übernahmeerklärung des Stadtkämmerers mittels Sonderzahlungen der Stadt Köln zur Verfügung gestellt. Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben ist die Beihilfekasse darüber hinaus ermächtigt, Kassenkredite bis zu einem Höchstbetrag von 2,5 Mio. EUR in Anspruch zu nehmen.

Unabhängig hiervon stehen noch Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Münster hinsichtlich der zum 01.01.2007 in den Beihilfebestimmungen umgesetzten Regelung in Bezug auf den Ausschluss nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel aus. Derzeit werden grundsätzlich keine Beihilfen für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel festgesetzt. Im Hinblick auf die noch nicht abschließend geklärte Rechts-

lage und aufgrund des Runderlasses des Finanzministeriums vom 04.04.2008 ergeben die Festsetzungsbescheide hinsichtlich der Aufwendungen für Arzneimittel vorläufig. Darüber hinaus wurden zwischenzeitlich die gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Ausschluss von Arzneimitteln von der Beihilfefähigkeit angepasst. Sollte die endgültige Klärung der Rechtslage die Rechtswidrigkeit des Ausschlusses nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel von der Beihilfefähigkeit ergeben, können Arzneimittelaufwendungen, die ab dem 01.01.2007 entstanden sind, bei der Beihilfekasse auch rückwirkend geltend gemacht werden.

Köln, den

Blaeser
Kommissarischer Geschäftsführer